

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

## Israel

(Staat Israel)

Stand: März 2022

### a) **Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung**

#### 1. **Heiratsurkunde** ggf. **Ehevertrag**

#### 2. **Nachweis der Auflösung der Ehe** in Abhängigkeit von der Religion des Antragstellers:

##### Antragsteller jüdischen Glaubens:

**Scheidungsurkunde** und **Scheidungsurteil** des Rabbinat-Gerichts  
(Zeitpunkt und Ort der Übergabe des Scheidebriefs muss zu entnehmen sein)

##### Antragsteller moslemischen Glaubens:

**Scheidungsurkunde** und  
**Beschluss des Sharia-Gerichts** über die Bestätigung der Verstoßung.  
Zusätzlich ggf. **Nachweis über die Unwiderruflichkeit** des Sharia-Gerichts-  
beschlusses bzw. der Nachweis, dass eine widerrufliche Verstoßung in der  
Wartezeit nicht zurückgenommen wurde.

##### Antragsteller drusischen Glaubens:

**Beschluss des religiösen Gerichts** über die Auflösung der Ehe  
Zusätzlich, ggf. weitere Urkunden, welche die Endgültigkeit der Scheidung bzw. die  
Erlangung der Rechtskraft der Scheidung dokumentieren.

##### Antragsteller christlichen Glaubens:

**Entscheidung des Kirchengerichts** über die Auflösung der Ehe mit  
Rechtskraftvermerk  
Die Erlangung der Rechtskraft der Entscheidung kann ggf. durch Vorlage einer  
Scheidungsurkunde erbracht werden.

##### Sofern die Eheleute verschiedenen Religionsgemeinschaften angehören:

**Scheidungsurteil /-beschluss** des zuständigen Gerichts für  
Familienangelegenheiten  
Der Antrag auf Scheidung ist in diesen Fällen zunächst am Obersten Gerichtshof  
zu stellen, welcher die Angelegenheit zur Entscheidung an das zuständige  
Familiengericht verweist.  
Falls die Endgültigkeit der Scheidung nicht aus dem Scheidungsurteil zu  
entnehmen sein sollte, ist zusätzlich der Nachweis über die Erlangung der  
Rechtskraft der Scheidung (ggf. Rechtskraftvermerk) zu führen.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

**b) Legalisation / Apostille**

Sämtliche Urkunden aus dem israelischen Kernland sind mit Apostille vorzulegen.

Urkunden aus den palästinensischen Autonomiegebieten sind mit einer Legalisation der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Ramallah vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

**Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.